



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

### **Zuschüsse für Modernisierungsmaßnahmen in Stätten der Jugendarbeit freier Träger aus dem LuKIFG**

Die Landesregierung hat mit Pressemitteilung vom 10. Oktober 2025 angekündigt, aus dem Landesanteil an den Mitteln aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) bis zu 25 Mio. Euro für Zuschüsse für Modernisierungsmaßnahmen in Stätten der Jugendarbeit freier Träger zur Verfügung zu stellen.<sup>1</sup>

1. Wie ist der Stand der Erarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie? Ab wann wird diese voraussichtlich vorliegen? Ab wann werden Anträge gestellt werden können?

Antwort:

Eine Förderrichtlinie wurde erarbeitet und befindet sich derzeit zur Anhörung beim Landesrechnungshof.

Das Finanzministerium hat am 24.02.2026 sein Einvernehmen erteilt.

Die Planungen sehen vor, dass die Richtlinie bis zum Ende des 2. Quartals

---

<sup>1</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/\\_startseite/Artikel2025/documents/251010\\_investitionen\\_infrastruktur](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/_startseite/Artikel2025/documents/251010_investitionen_infrastruktur), abgerufen am 09.02.2026.

2026 veröffentlicht wird und in Kraft tritt. Eine Antragstellung ist nach Veröffentlichung der Richtlinie möglich.

2. Wird dabei auf die bestehende Jugendstättenbaurichtlinie zurückgegriffen oder diese erweitert?

Antwort:

Ja, denn die neue Förderrichtlinie beinhaltet die Fördergegenstände der Jugendstättenbaurichtlinie sowie ergänzend Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien.

3. Wie wird voraussichtlich der Empfängerkreis der Förderung definiert? Welche Stätten der Jugendarbeit werden voraussichtlich an der Förderung partizipieren können?

Antwort:

Voraussichtlich können Zuwendungen gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe erhalten, die gem. § 75 SGB VIII anerkannt sind und eine Jugendherberge oder Jugendbildungs- und Freizeitstätte in Schleswig-Holstein betreiben.

Es werden voraussichtlich Großprojekte gefördert, deren zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 6 Mio. Euro betragen.

4. In welcher Höhe wird voraussichtlich ein Eigenanteil der Förderempfänger vorausgesetzt?

Antwort:

Die Begünstigten müssen voraussichtlich einen Eigenanteil von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts tragen, sodass die Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen würde.